



Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für Versicherungsvermittler in Österreich

Stand: Juli 2017 (RBB_VM AT 07.2017)

Teil 1 Risikobeschreibung

1 versicherte Tätigkeit

1.1 Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit als Versicherungsvermittler gemäß § 94 Z 76 i.V.m. § 137 GewO 1994 einschließlich der rechtlich zulässigen Honorarberatung.

1.2 Nicht versichert ist die Tätigkeit als Assekurateur, Havariekommissar und Rückversicherungsmakler.

1.3 Mitversichert ist die

1.3.1 Vermittlung von Bausparverträgen und von Leasingverträgen über bewegliche Sachen, sofern gesondert vereinbart.

1.3.2 Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge, soweit es sich um Modelle der Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds – einschließlich der Vermittlung von Rückdeckungsversicherungen für die Pensionszusage oder Unterstützungskasse – handelt.

1.4 Nicht versichert ist das Erstellen von versicherungsmathematischen Gutachten.

1.5 Es besteht im vertragsgemäßen Umfang auch Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Tippgeber sowie für die Tippgeber des Versicherungsnehmers.

1.6 Die Versicherung umfasst sämtliche Schäden, die bei der Verletzung der für Versicherungsvermittler geltenden berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten durch den Versicherungsvermittler und dessen Erfüllungsgehilfen – sofern deren Heranziehen rechtlich zulässig ist – entstehen können. Haftungen aus der Verletzung bestimmter den Versicherten treffenden Sorgfaltspflichten (z.B. Mitwirkung an der Schadenermittlung, ordnungsgemäßes Verwahren von Kundengeldern) sind – außer in Fällen des vorsätzlichen Handelns – nicht ausgeschlossen.

Der Schadenersatz an den geschädigten Dritten wird in voller Höhe des Schadenersatzanspruches direkt an den betreffenden Dritten gezahlt.

Die §§ 158b bis 158i VersVG gelten sinngemäß

Teil 2 Besondere Bedingungen

2 Nachhaftung

Sofern gesondert vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz abweichend von 2.4 AVB-VH-AT die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachhaftung).

3 Obliegenheiten

3.1 Bei der rechtlich zulässigen Tätigkeit gemäß § 137 GewO hat der Versicherungsnehmer die Nachweise vorzulegen, dass die Verpflichtungen gemäß §§ 137f bis 138 GewO eingehalten worden sind, insbesondere die nachfolgenden:

3.1.1 Die Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzeptes;

3.1.2 Der Versicherungsnehmer hat im Geschäftsverkehr als Versicherungsvermittler in der Form seiner Ausübung (Versicherungsagent oder Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten) aufzutreten; Es wird klargestellt, dass unabhängig von der Form des Auftretens Versicherungsschutz besteht.

3.2 Die Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzeptes hat der Versicherungsnehmer durch eine vom Kunden gegenzeichnete Dokumentation im Versicherungsfall gegenüber dem Versicherer zu belegen. Der Dokumentation in geschriebener Form steht insoweit die Dokumentation mittels Video- oder Tonbandaufzeichnung gleich.

3.3 Legt der Versicherte die Nachweise nicht vor, wird sich der Versicherer beim Versicherten für die von ihm einem Dritten ersetzten Beträge regressieren und daher die gesamten Schadenssumme, die Kosten der Schadensabwicklung sowie die Kosten der angemessenen Rechtsverfolgung vom Versicherten zurückverlangen.

4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu § 4 AVB-VH-AT Haftpflichtansprüche

1. aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
2. wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
3. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt.

5 Zurechnung

5.1 Abweichend von Ziffer 1.3 AVB-VH-AT gehen lediglich Ausschlussgründe nach Ziffer 4 AVB-VH-AT oder der vorliegenden Versicherungsbedingungen (Ziffer 4) zu Lasten aller Gesellschafter / Mitinhaber.

5.2 Abweichend von Ziffer 1.4 AVB-VH-AT gehen lediglich Ausschlussgründe nach Ziffer 4 AVB-VH-AT oder der vorliegenden Versicherungsbedingungen (Ziffer 4) zu Lasten der juristischen Person.

6 erweiterte Übernahme der Nachhaftung

Sofern gesondert im Versicherungsschein vereinbart:

In Abweichung zu 2.5 AVB-VH-AT sind Versicherungsfälle mitversichert, die erstmalig innerhalb der Nachhaftung gem. 2.4 AVB-VH-AT geltend gemacht und vom Versicherungsnehmer unverzüglich (Ziffer 5.2.1 AVB-VH-AT) angezeigt worden sind, sofern die in 2.5.1 AVB-VH-AT genannten Voraussetzungen vorliegen.

Verfügt der Versicherungsnehmer über einen Versicherungsvertrag, der unmittelbar im Anschluss an diesen Vertrag begonnen hat, so geht dieser dem Gegenständlichen vor.

Die Mitversicherung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn nicht spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Aufhebungsnachtrages der vereinbarte Mindestbeitrag entrichtet wurde. Sofern zu dieser Deckungserweiterung ein Versicherungsfall angezeigt wird, ist der Mindestbeitrag unverzüglich zu entrichten.

7 Rechtsschutzkosten

7.1 Abweichend von Ziffer 3.6.2 AVB-VH-AT leistet der Versicherer Abwehrdeckung, unabhängig davon, ob der geltend gemachte Anspruch unterhalb des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes liegt.

7.2 Die Kosten der Abwehr eines gegen den Versicherungsnehmer von einem Dritten erhobenen Anspruches übernimmt der Versicherer auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen wird, sofern die Auskunftserteilung dazu dient, gegen den Versicherungsnehmer einen Leistungsanspruch, der einen Vermögensschaden im Sinne der AVB-VH-AT begründet, geltend zu machen. Für diesen Fall ist die Versicherungssumme auf EUR 50.000 begrenzt.

7.3 Die Versicherung umfasst auch die gebührenmäßigen Kosten und – nach Rücksprache mit dem Versicherer – darüber hinausgehenden Kosten eines Mediationsverfahrens, einschließlich eines Verfahrens über die alternative Streitbeilegung.

8 Einschlüsse

Sofern gesondert im Versicherungsschein vereinbart:

Abweichend von Ziffer 4.2 AVB-VH-AT gelten Haftpflichtansprüche aufgrund eines Vertrages, sofern sie keine besonderen Zusagen (Erfolgs- oder Garantiezusagen) darstellen, als mitversichert.

9 Kündigung im Schadensfall

Abweichend von 9.3.2 AVB-VH-AT beträgt die Kündigungsfrist des Versicherers 3 Monate.

10 Ruhephaseklausel

Sofern aufgrund von Schwangerschaft, Krankheit, Pflege eines Angehörigen mindestens 90 durchgehende Tage keine versicherte Tätigkeit ausgeübt wird, kann eine Ruhephase beantragt werden. Die auf diesen Zeitraum entfallende Prämie vermindert sich um 90 %, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht vertreten lässt.

11 mehrjährige Verträge

Der Versicherer ist berechtigt, bei mehrjährigen Verträgen, bei denen ein Rabatt aufgrund der vereinbarten Vertragslaufzeit gewährt wird und die vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet werden, den gewährten Nachlass für den bereits abgelaufenen Versicherungszeitraum beim Versicherungsnehmer nachzufordern. Dies gilt nicht, sofern sich der Vertrag nach der vereinbarten Laufzeit automatisch verlängert und der Nachlass weiterhin gewährt wird.

Die Nachforderung entfällt, sofern der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt wird.

12 Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen gelten für die Zeit der Verwaltung des Versicherungsvertrages durch for broker GmbH assekuradeur (nachfolgend for broker) und entfallen mit Beendigung dieser. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltung ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarifbeitrag vom Versicherungsnehmer zu entrichten. Die Beendigung hat der Versicherungsnehmer for broker unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.